

Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. Be 1 „für einen Teilbereich im Stadtgebiet Bernhardswinden zwischen den Ortsverbindungsstraßen nach Meinhardswinden und Kurzendorf“ – Ergänzendes Verfahren;

- a) Ergänzendes Verfahren gem. § 214 Baugesetzbuch (BauGB)
- b) Erneute Offenlegung gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB



a) Der Stadtrat hat am 28.02.2023 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. Be 1 „für einen Teilbereich im Stadtgebiet Bernhardswinden zwischen den Ortsverbindungsstraßen nach Meinhardswinden und Kurzendorf“ hinsichtlich der Festsetzungen und Darstellungen zu den externen Ausgleichsflächen (Fl. Nr. 1787 und 1788, Gmrkg. Bernhardswinden) zu ergänzen und zu berichtigen. Im Rahmen des ergänzenden Verfahrens wird der bestehende Bebauungsplan Nr. Be 1 hinsichtlich der textlichen Festsetzung zu den Ausgleichsflächen überarbeitet und um eine entsprechende zeichnerische Plandarstellung ergänzt. Die Grundsätze der Planung ändern sich nicht.

b) Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die Unterlagen nach § 4a Abs. 3 i.V.m. §3 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der Fassung vom 01.03.2023 sind auf der Internetseite der Stadt Ansbach unter Bauen & Wohnen, Bauleitplanung, Aktuelle Bauleitplanverfahren von **Montag, den 22.05.2023 bis einschließlich Freitag, den 23.06.2023** abrufbar und einsehbar. Weiterhin können die Unterlagen während dieses Zeitraums in der Stadtverwaltung, Nürnberger Str. 32, EG / Gang, zu den Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, Montag von 13.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 13.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden. Auskünfte zu der Planung werden im Amt für Stadtentwicklung und Klimaschutz, Nürnberger Str. 32, 3. Stock, Zimmer 3.05 erteilt (Tel. Nr. 0981/51467).

Während der Auslegungsfrist können Einwendungen und Anregungen ausschließlich zu der geänderten Zuordnungsfestsetzung und der ergänzten Plandarstellung bei der Stadt Ansbach, Amt für Stadtentwicklung und Klimaschutz, Nürnberger Str. 32, 91522 Ansbach (stadtentwicklungsamt@ansbach.de) abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i.V. mit §3 BauGB und des BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahmen ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Ansbach, den 09.05.2023

Stadt Ansbach